

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Im Gesundheitswesen fehlt es an Geld. Diese Aussage ist immer wieder zu hören und sie stimmt – und stimmt auch nicht! Denn einerseits werden sicher viele Leistungserbringer nicht angemessen vergütet. Dies gilt vor allem für den ambulanten Bereich. Andererseits wird von Kunden bzw. Patienten nach einer aktuellen Studie etwa eine Milliarde Euro pro Jahr für Nahrungsergänzungsmittel ausgegeben. Geld ist eben nie weg – es hat immer nur ein Anderer.

Wir wünschen Ihnen eine lohnende Lektüre

Umsatzsteuerbefreiung auch ohne ärztliche Verordnung Finanzrichter erteilen Verwaltungsauffassung eine Absage

Leistungen von Physiotherapeuten, staatlich geprüften Masseuren, Ergotherapeuten, Logopäden und Podologen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung nur noch dann umsatzsteuerfrei, wenn sie aufgrund einer ärztlichen Verordnung oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden. Auch Behandlungen, die sich an eine ärztlich verordnete Erstbehandlung anschließen und damit aufgrund einer ärztlichen Diagnose erbracht werden (Anschlussbehandlungen), erkennt der Fiskus nicht mehr als steuerfreie Heilbehandlung an, sofern keine erneute Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorgelegt werden kann. Angehörigen der Gesundheitsfachberufe wird damit von der Finanzverwaltung grundsätzlich keine eigene Befugnis zugestanden, die medizinische Indikation einer Leistung beurteilen zu können. Eine Ausnahme gilt nur für diejenigen, die über eine sektorale Heilpraktikererlaubnis verfügen und insoweit selbst verordnen dürfen.

Medizinische Fußpflege kann auch ohne Verordnung umsatzsteuerfrei sein

Die Richter des Finanzgerichts Schleswig-Holstein erteilen dieser Auffassung der Finanzverwaltung eine Absage. Sie entschieden, dass podologische Behandlungen auch dann steuerfrei sein können, wenn sie nicht aufgrund einer ärztlichen Verordnung bzw. im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden. Dabei stützen sie sich auf den Gesetzeswortlaut des Umsatzsteuergesetzes. Die Finanzrichter sind der Ansicht, dass sich bei den Leistungen durch Angehörige arztähnlicher Berufe dieses Nachweiserfordernis für das Vorliegen einer Heilbehandlung nicht aus dem Gesetzeswortlaut ableiten lässt. Zudem widerspräche es dem Zweck der Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift, die Kosten der Heilbehandlungen zu senken und sie dem Einzelnen zugänglicher zu machen.

Therapeutischer Zweck muss nachgewiesen werden

Die Richter wiesen aber auch darauf hin, dass Heilbehandlungsleistungen nur dann umsatzsteuerfrei sind, wenn sie ein therapeutisches Ziel verfolgen. Leistungen, die keinen unmittelbaren Krankheitsbezug haben und lediglich den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern sollen, sind keine Heilbehandlungen. Podologische Behandlungen sind danach steuerfrei, wenn sie

- der Behandlung einer Erkrankung am Fuß des Patienten dienen oder
- bei Patienten mit anderen Erkrankungen zur Vorbeugung von Gesundheitsstörungen erfolgen, sofern ein unmittelbarer Krankheitsbezug vorliegt.

Bei Patienten mit Diabetes und Neurodermitis ist nach Auffassung der Finanzrichter der therapeutische Zweck nur insoweit gegeben, als nach der Dokumentation die podologische Behandlung der Vorbeugung von Krankheiten (Polyneuropathie, Bluter) bzw. der Behandlung von krankhaften Veränderungen am Fuß (Hühneraugen, eingewachsene Nägel, extreme Hornhautbildung) dient.

An dem für eine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung erforderlichen therapeutischen Zweck fehlte es dem Finanzgericht lediglich bei Patienten, die keine Erkrankung am Fuß aufwiesen und auch keiner Risikogruppe zugeordnet werden konnten, bei der die podologische Behandlung der Vorbeugung von Gesundheitsstörungen dient.

Empfehlung:

Die Entscheidung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein ist nicht nur für Podologen von größter Bedeutung, sondern auch für die anderen Gesundheitsfachberufe (Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.). Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, die vom Finanzamt auch eingelegt wurde. Wir empfehlen Ihnen daher, unter Bezugnahme auf das anhängige Revisionsverfahren (Az. XI R 13/14) Einspruch einzulegen, wenn die Finanzämter Heilbehandlungen mangels ärztlicher Verordnung als umsatzsteuerpflichtige Leistungen behandeln. Sprechen Sie uns an! Wir unterstützen Sie gern.

Privatkliniken können sich auf Unionsrecht berufen **Auch Leistungen nicht zugelassener Krankenhäuser sind umsatzsteuerfrei**

Nach dem Umsatzsteuergesetz sind zum einen die Heilbehandlungen niedergelassener (Zahn)Ärzte, Heilpraktiker und anderer Heilberufler, zum anderen Krankenhausbehandlungen und ärztliche Leistungen zugelassener Kliniken umsatzsteuerbefreit. Für die Heilbehandlungsleistungen von Privatkliniken sucht man jedoch vergebens nach einer Befreiungsvorschrift im deutschen Umsatzsteuergesetz. Die Finanzverwaltung behandelt daher Leistungen von privaten Krankenhäusern als umsatzsteuerpflichtig. Sie stützt sich auf den Gesetzeswortlaut und vertritt die Auffassung, dass die Heilbehandlungen nur dann steuerfrei sein können, wenn sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder gemäß § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern erbracht werden.

EU-Recht hat Vorrang

Doch Privatkliniken können sich unmittelbar auf die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der EU berufen, entschieden die Richter des Finanzgerichts Münster. Nach ihrer Auffassung ist eine Regelung EU-rechtswidrig, die nicht zugelassenen Kliniken die Umsatzsteuerbefreiung verwehrt, auch wenn diese exakt die gleichen Heilbehandlungen zu gleichen Bedingungen erbringen wie öffentlich-rechtliche bzw. zugelassene Kliniken. Hierin sehen die Richter eine sachlich nicht gerechtfertigte umsatzsteuerliche Ungleichbehandlung. Ähnlich hatte auch schon das Finanzgericht Baden-Württemberg geurteilt.

Das Finanzgericht Münster hatte über die Klage einer privaten Klinik für Psychotherapie zu entscheiden. Die Klinik war nicht in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen und hatte auch mit den Landesverbänden der Krankenkassen keinen Versorgungsvertrag abgeschlossen. Sie bot jedoch ein vergleichbares Leistungsspektrum wie öffentliche bzw. zugelassene Kliniken an und behandelte gesetzlich wie privat versicherte Patienten gleich. Die Klinik erbrachte ihre psychotherapeutischen Leistungen dabei auch unter Bedingungen, die in sozialer Hinsicht denen entsprechen, die auch für öffentlich-rechtliche Einrichtungen gelten.

Empfehlung:

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Wir empfehlen daher betroffenen Privatkliniken, sich auf das EU-Recht zu berufen und ihre Umsätze als umsatzsteuerfrei zu behandeln. Soweit Finanzämter auf diese Leistungen Umsatzsteuer erheben wollen, sollten Sie gegen die Umsatzsteuerbescheide Einspruch einlegen und auf das anhängige Revisionsverfahren verweisen. Das Einspruchsverfahren ruht dann bis zu einer Entscheidung der obersten Finanzrichter.

Der freie Mitarbeiter in der Physiotherapiepraxis **Frei oder nicht frei? Das ist hier die Frage!**

Statusfragen beschäftigen Sozialgerichte seit jeher. Immer wieder führen Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung zu der Erkenntnis, dass es sich nicht um eine freie Mitarbeit, sondern um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handelt. Das bringt regelmäßig große finanzielle Nachteile für den betroffenen Arbeitgeber mit sich. Es sind dann Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nachzuentrichten. Der Arbeitgeber kann grundsätzlich nur für die letzten drei Monate beim Arbeitnehmer Regress nehmen. Im Übrigen zahlt er auch die Anteile, die an sich der Arbeitnehmer zu leisten gehabt hätte, allein.

Rechtsprechung nimmt vermehrt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis an

In den aktuellen Entscheidungen der Sozialgerichte ist eine Tendenz zu beobachten, wonach vermehrt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis angenommen wird. Damit werden die Möglichkeiten einer freien Mitarbeit zurückgedrängt. So entschied kürzlich auch das bayerische Landessozialgericht im Falle einer Physiotherapiepraxis. Eine Praxis für Physiotherapie hatte mit zwei Physiotherapeuten einen Vertrag über eine freie Mitarbeit abgeschlossen. Nach dem Vertrag waren diese nicht in den Betriebsablauf eingebunden. Beide verfügten über eine eigene Berufshaftpflicht. Die Therapeuten betrieben eigene Werbung mit Visitenkarten und waren auch für eigene Patienten und weitere Physiotherapiepraxen tätig. Sie waren nicht zur Leistungserbringung gegenüber bestimmten Kunden der Praxisinhaberin verpflichtet, hatten – anders als die angestellten Physiotherapeuten – keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Falle von Krankheit sowie Urlaub und erhielten keine Stundenvergütung, sondern waren prozentual am Honorar beteiligt.

Dennoch stellte die Deutsche Rentenversicherung eine abhängige Beschäftigung fest und forderte Sozialbeiträge in Höhe von ca. 46.400 EUR nach. Die Sozialrichter äußerten keine ernsthaften Zweifel am Bescheid der Rentenversicherung. Für sie war entscheidend, dass die Physiotherapeuten ihre Leistungen in einer fremden, zur Leistungserbringung nach § 124 SGB V zugelassenen, Praxis erbrachten. Denn in diesen Fällen treten die Praxisinhaber nach Außen (z.B. Internetauftritt, in dem die freien Mitarbeiter als Team-Mitglieder und dem Fußleistenzusatz „Freie Mitarbeiter“ präsentiert werden) und gegenüber den Patienten als verantwortliche Praxisbetreiber und als Heilmittelerbringende der jeweiligen Krankenkasse auf, gegenüber der sie die Leistungen abrechnen. Damit tragen auch die Inhaber selbst das Risiko des wirtschaftlichen Praxisbetriebs, der sich an den zwischen ihnen und den Krankenkassen geltenden Vertrags- und Vergütungsregeln orientiert.

Ein wesentliches Kriterium für das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses sehen die Sozialrichter zudem in den Vorgaben des Leistungserbringerrechtes des SGB V, insbesondere in der erforderlichen Qualifikation, der nötigen Erlaubnis sowie der Ausstattung für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten, die in den Rahmenverträgen mit dem Praxisinhaber geregelt werden. Daraus leiteten die Sozialrichter ab, dass dem Praxisinhaber die entscheidende Weisungs- und Entscheidungsbefugnis zukommt, die auch hinsichtlich der „freien Mitarbeiter“ das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses belegt. Hinzu kam, dass die Therapeuten ihre Leistungen stets höchstpersönlich erbrachten, in den Praxisräumen des Inhabers tätig waren und dessen Betriebseinrichtungen nutzten. Therapieart und -dauer waren im Rahmen der jeweiligen ärztlichen Verordnung gegenüber dem Praxisinhaber vorgegeben. Damit waren die Therapeuten in die Betriebsabläufe der Praxis eingebunden. Der Einsatz von eigenen Therapiemitteln wie Tape, Keil oder Winkelmesser wurde als nur als unwesentlich angesehen. Auch die Gewährung eines Gründungszuschusses an einen der Therapeuten zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit und die Feststellung der Rentenversicherungspflicht als Selbstständige nach § 2 SGB VI waren für die Sozialrichter keine ausreichenden Indizien für eine freie Mitarbeit auf selbständiger Basis.

Empfehlung:

Gerade in physiotherapeutischen Praxen ist es bisher üblich, neben angestellten Mitarbeitern auch Physiotherapeuten als freie Mitarbeiter zu beschäftigen. Das aktuelle Urteil setzt die Folge von neueren sozialgerichtlichen Entscheidungen fort, wonach sozialversicherungsfreie Fallgestaltungen zurückgedrängt werden. Damit dürfte zukünftig der freie Mitarbeiter in Physiotherapiepraxen in den Fokus der Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung rücken. Um vor größeren Überraschungen geschützt zu sein, empfehlen wir Ihnen, Ihre bereits geschlossenen Verträge über eine freie Mitarbeit einer vorsorglichen Prüfung unterziehen zu lassen und sich vor dem Abschluss neuer Verträge anwaltlich beraten zu lassen. Gern vermitteln wir Ihnen einen Kontakt zu den mit uns kooperierenden ETL Rechtsanwälten und der ETL-Statusprüfstelle.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

überreicht durch: